



Claus
Lambl
Faulhaber



Schul- und Beamtenrecht Bayern

Bibliothek
der
Schulpraxis



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Schul- und Beamtenrecht

**für die Lehramtsausbildung und Schulpraxis
in Bayern**

3. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 77790

Autoren:

Dietrich Claus	StD a.D., Experte für »Schulrecht/Schulkunde«
Wolfgang Lambl	FSR a. D., Stellv. Bundesvorsitzender BvLB, Experte/Referent für Dienst-, Tarif- und Personalvertretungsrecht
Walter Faulhaber	StD a.D., Experte für Dienst- und Personalvertretungsrecht
Arbeitskreisleitung:	Dietrich Claus
Verlagslektorat:	Dr. Rainer Maurer

3. Auflage 2021

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-7585-2148-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2021 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlaggestaltung: Andreas Sonnhüter, 40625 Düsseldorf (unter Verwendung eines Fotos von istockphoto,

© Clerkenwell_Images/istockphoto.com)

Satz: Doris Busch, 40477 Düsseldorf

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

»Schul- und Beamtenrecht« ist ein neues, umfassendes Referenz- und Nachschlagewerk zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Schulalltages in Bayern. Es bietet eine systematische, sehr gut verständliche Darstellung der Strukturen des bayerischen Schulwesens sowie der Rechte von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber den Schülern und dem Dienstherrn.

Das Buch ist bestimmt für

- Schulleitungen allgemeinbildender und berufsbildender Schulen:
als Grundlage für die tägliche Arbeit, als Leitfaden für die Unterweisung der Lehramtsanwärter sowie bei Rückfragen des Kollegiums,
- Studienreferendar/-innen und Lehramtsanwärter/-innen:
zur Vorbereitung auf das Prüfungsfach »Schulrecht/Beamtenrecht« der Staatsprüfung,
- Lehrerinnen und Lehrer von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur sicheren Beurteilung rechtlich relevanter Situationen, etwa ihrer Aufsichtspflichten und der Zulässigkeit von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Personalräten in bayerischen Schulen zur Information und Beratung über Rechtfragen des Schulalltags,
- Eltern und Schüler/-innen zum besseren Verständnis der Organe und Regelungen des bayerischen Schulwesens sowie der Rechtsstellung von Schüler/-innen im Schulalltag.

Konkrete Situationen und Fälle bilden das Gerüst der Darstellungen zum »Schul- und Beamtenrecht« ebenso wie Übersichten und Fragen, die sich konsequent an der Schulpraxis orientieren. So werden juristische Sachverhalte zu den Themen Benotung, Dienstpflichten, Haftung, Datenschutz und Urheberrecht anschaulich erläutert.

Das Buch bietet unverzichtbares rechtliches Grundlagenwissen für den Schulalltag.

Ihr Feedback ist uns wichtig.

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Sommer 2021
Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Schulrecht

1	Pädagogik und Recht	9
1.1	Rechtsbegriff	9
1.2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen	11
1.3	Recht auf eine der Begabung entsprechende Bildung	14
2	Rechtsquellen im Schulrecht.....	16
2.1	Normenhierarchie im Schulrecht.....	16
2.2	Interpretation rechtlicher Bestimmungen	19
2.2.1	Tatbestand und Rechtsfolge.....	19
2.2.2	Gebundene Entscheidung und Ermessen.....	20
2.3	Kulturhoheit der Länder	23
2.3.1	Gesetzgebungskompetenz der Länder	23
2.3.2	Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)	23
2.3.3	Ländervereinbarung für mehr Vergleichbarkeit bei Bildung und Abschlüssen....	24
3	Rechtsformen des schulischen Verwaltungshandelns	25
3.1	Die Schule im Rechtsstaat	25
3.2	Der Verwaltungsakt.....	26
3.2.1	Die Merkmale des Verwaltungsaktes	26
3.2.2	Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Auswahl)	27
3.3	Die förmlichen Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage.....	29
3.3.1	Die aufschiebende Wirkung	29
3.3.2	Widerspruch oder Klage	29
3.4	Formlose Rechtsbehelfe	32
4	Amtliche Veröffentlichungen und Mitteilungen.....	33
4.1	Rechtsrahmen.....	33
4.2	Gesetze (Auswahl)	34
4.3	Schulordnungen, Prüfungsordnungen und sonstige Verordnungen	35
4.3.1	Schulordnungen (Auswahl)	35
4.3.2	Prüfungsordnungen (Auswahl).....	35
4.3.3	Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die einzelnen Lehrämter (ZAL)	35
4.4	Kultusministerielle Bekanntmachungen	36
4.5	Kultusministerielle Schreiben	36
4.6	Weitere Veröffentlichungen	36
4.7	Die Informationsmöglichkeiten der Lehrkraft	37
5	Die Gliederung des Schulwesens	38
5.1	Wahl des Bildungsganges	38
5.2	Die allgemein bildenden Schularten	41
5.2.1	Die Grundschule	41
5.2.2	Die Mittelschule.....	42
5.2.3	Die Realschule.....	43
5.2.4	Das Gymnasium	43
5.2.5	Schulen des Zweiten Bildungswegs.....	44

5.3	Schularten des beruflichen Schulwesens.....	45
5.3.1	Die Berufsschule	45
5.3.2	Die Berufsfachschule	46
5.3.3	Die Wirtschaftsschule	46
5.3.4	Die Fachschule	47
5.3.5	Die Berufliche Oberschule	48
5.3.6	Die Fachakademie	49
5.4	Förderschulen und Schulen für Kranke	50
5.4.1	Förderschulen.....	50
5.4.2	Schulen für Kranke.....	51
5.5	Privatschulen	52
5.5.1	Bedeutung und Rechtsstellung.....	52
5.5.2	Begriffsbestimmung – Unterscheidung.....	53
5.5.3	Ersatzschulen	53
6	Der mittlere Schulabschluss	56
6.1	Der mittlere Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen.....	56
6.2	Der mittlere Schulabschluss an beruflichen Schulen.....	57
7	Schulsprengel und Gastschulverhältnisse	60
7.1	Schulsprengel.....	60
7.2	Schulsprengel für Grund- und Mittelschulen	61
7.3	Schulsprengel für Berufsschulen	61
7.4	Schulsprengel für weiterführende Schulen	63
7.5	Gastschulverhältnisse.....	63
8	Organisationsformen des Unterrichts	65
8.1	Unterricht an den allgemein bildenden Schulen	65
8.1.1	Exkurs: Die Ganztagschule	65
8.2	Unterricht an beruflichen Schulen	66
8.2.1	Weiterführende berufliche Schulen.....	66
8.2.2	Die Berufsschule	66
9	Die Rechtsstellung des Schülers	69
9.1	Die Schulpflicht.....	69
9.2	Beginn, Dauer und Erfüllung der Schulpflicht	69
9.3	Die Berufsschulpflicht.....	70
9.4	Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht	74
9.5	Verhinderung – Befreiung – Beurlaubung	76
9.5.1	Verhinderung	76
9.5.2	Befreiung	77
9.5.3	Beurlaubung.....	77
9.5.4	Abmeldung vom Religionsunterricht	79
10	Die Organe der Schule	80
10.1	Die Schulleitung.....	80
10.2	Die Lehrkräfte	82
10.3	Konferenzen	82
10.3.1	Die Lehrerkonferenz	82
10.3.2	Ausschüsse	83
10.3.3	Die Klassenkonferenz.....	83

10.4	Schülermitverantwortung und Schülervertretung	84
10.4.1	Stellung und Zuständigkeit der Schülermitverantwortung	84
10.4.2	Die Organe der Schülermitverantwortung	85
10.5	Die Elternvertretung	86
10.5.1	Bedeutung	86
10.5.2	Der Elternbeirat als Organ der Elternvertretung	87
10.6	Das Schulforum und der Berufsschulbeirat	88
11	Stellung, Aufgaben und Dienstpflichten der Lehrkraft.....	90
11.1	Stellung und Aufgaben der Lehrkraft.....	90
11.2	Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft	91
11.3	Der Unterricht	95
11.4	Außerunterrichtliche Dienstpflichten	96
12	Der Klassenleiter	100
12.1	Bedeutung	100
12.2	Aufgabenkatalog	101
13	Die Schulbehörden.....	102
13.1	Einführung	102
13.2	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.....	103
13.3	Schulaufsicht über die Schulen	106
14	Aufsichtspflicht	110
14.1	Rechtliche Grundlagen.....	110
14.2	Umfang der Aufsichtspflicht	113
14.2.1	Örtliche und zeitliche Grenzen der Aufsichtspflicht.....	113
14.2.2	Aufsicht während des Unterrichts	114
14.2.3	Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.....	115
14.3	Kriterien der Aufsichtsführung	115
14.4	Aufsichtspflicht – Verkehrssicherungspflicht	118
14.5	Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)	118
14.6	Rechtliche Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen.....	120
15	Haftung der Lehrkraft.....	122
15.1	Rechtliche Grundlagen.....	122
15.2	Hinweise für die Praxis.....	124
15.3	Übersicht	124
16	Unfallschutz in der Schule.....	126
16.1	Einführung.....	126
16.2	Die Träger der Schülerunfallversicherung.....	126
16.3	Unfallursachen	127
16.4	Zuständigkeiten	127
16.4.1	Äußerer Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen).....	128
16.4.2	Innerer Schulbereich	128
16.4.3	Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung	130
16.4.4	Versicherungsumfang	130
16.4.5	Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung	131
16.4.6	Sicherheitskonzept für Schulen	131

17	Schülerfahrten	132
17.1	Bedeutung und Begriffsklärung	132
17.2	Die Vorbereitung	132
17.3	Die Durchführung	134
17.4	Die Nachbereitung	135
18	Datenschutz in der Schule.....	136
18.1	Aufgabe des Datenschutzes.....	136
18.2	Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung.....	136
18.3	Datenschutzstellen.....	138
18.3.1	Datenschutzbeauftragter an der Schule	138
18.3.2	Landesbeauftragter für den Datenschutz	138
18.3.3	Beratungsstellen für Schulen in Datenschutzfragen	138
18.4	Erhebung und Verarbeitung von Daten.....	139
18.4.1	Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung an Schulen	140
18.4.2	Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte.....	141
18.4.3	Speicherungsdauer von Daten	141
18.5	Häufige Datenschutzfragen an Schulen	142
18.5.1	Videoüberwachung	142
18.5.2	Erhebungen an Schulen	143
18.5.3	Evaluation an Schulen.....	143
18.5.4	Einsatz eines digitalen Whiteboards im Unterricht	145
18.5.5	Film-/Tonaufnahmen durch außerschulische Stellen	145
18.5.6	Schülerfotos	146
18.6	Wichtige Datenschutzbestimmungen für Schulen	146
18.7	Fälle zum Datenschutz für die Lehrkräfte	147
18.7.1	Bekanntgabe von Noten im Unterricht	147
18.7.2	Datentransport auf einem USB-Stick	147
19	Lehr- und Lernmittel	150
19.1	Begriffsklärung	150
19.2	Die Zulassungspflicht	150
19.3	Die Lernmittelfreiheit	151
19.4	Die Einführung der Lernmittel an den Schulen	152
20	Urheberrecht.....	153
20.1	Grundsätzliches	153
20.2	Welche Werke sind geschützt?	154
20.3	Fotokopieren und Digitalisieren in der Schule.....	155
20.4	Schul-Intranet und passwortgeschützte Lernplattform	158
20.5	Softwarenutzung in Schulen.....	158
20.6	Wiedergabe von Werken bei Schulveranstaltungen	159
20.7	Internet	159
20.8	Rechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen das Urheberrecht	160
21	Leistungsfeststellung und Benotung	161
21.1	Bedeutung	161
21.2	Exkurs: Die Gütekriterien eines Tests.....	161
21.3	Art der Leistungsnachweise.....	162
21.4	Die Leistungsfeststellung	162

21.4.1	Vorbereitungen	163
21.4.2	Die Durchführung	164
21.4.3	Die mündliche Note	165
21.5	Die Korrektur und Benotung	165
21.6	Die Kontrolle	167
21.6.1	Außergerichtliche Kontrolle	167
21.6.2	Kontrolle durch das Verwaltungsgericht	168
22	Zeugnisse	170
22.1	Die Rechtsnatur von Zeugnissen	170
22.2	Zeugnisarten an allgemein bildende Schulen	171
22.3	Zeugnisarten an beruflichen Schulen	171
23	Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen	173
23.1	Andere Erziehungsmaßnahmen	174
23.1.1	Das Hinausweisen störender Schüler und Schülerinnen	175
23.1.2	Das Nutzungsverbot für Mobilfunktelefone und digitale Speichermedien	175
23.1.3	Unzulässige andere Erziehungsmaßnahmen	176
23.2	Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen	176
23.2.1	Grundsätze des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsverfahrens	176
23.2.2	Einzelne Ordnungsmaßnahmen	178
23.2.3	Sicherungsmaßnahmen	179
24	Schulentwicklung – Evaluation	181
24.1	Das Konzept der Schulentwicklung	181
24.2	Evaluation	182
25	Lernortkooperation	184
25.1	Rechtsgrundlagen und Inhalte	184
25.2	Kooperation durch den Ausbildenden	185
25.3	Kooperation durch die Berufsschule	186
25.4	Weitere Kooperationsfelder	186
Teil 2: Beamten- und Tarifrecht		
1	Beamtenrecht	188
1.1	Grundsätze des Berufsbeamtentums	188
1.2	Gesetzliche Formvorgaben	190
1.3	Treue und Fürsorge	191
1.4	Alimentationsprinzip	191
1.5	Das bayerische Dienstrecht	192
2	Tarifrecht	194
2.1	Regelung durch Tarifvertrag	194
2.2	Pflichten und Rechte	195
2.3	Aufstiegsmöglichkeiten/Höhergruppierung	197
2.4	Änderung der Arbeitsbedingungen	197
2.5	Soziale Sicherung	197
2.6	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	198
Abkürzungsverzeichnis		199
Stichwortverzeichnis		200

Teil 1: Schulrecht

1 Pädagogik und Recht

Fall 1.1

Um seine Schüler zur Pünktlichkeit zu erziehen, erteilt eine Lehrkraft jedem, der zu spät in seinen Unterricht kommt, einen Verweis. Eine andere Lehrkraft, die in derselben Klasse unterrichtet, lässt derartiges Schülerverhalten unbeachtet.

Der Klassensprecher beklagt sich beim Schulleiter über das »ungerechte« Verhalten der strengeren Lehrkraft.

- Wie beurteilen Sie das Verhalten der Lehrkräfte aus rechtlicher Sicht?
- Wie könnte der Schulleiter reagieren?

1.1 Rechtsbegriff

»Das Recht ist definiert als eine im Menschen innerlich wirkende geistige Macht, die ihn antreibt, bestimmte Dinge zu tun oder zu unterlassen, die aber durch eine äußere Macht unterstützt werden muss, um ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu erzielen«¹

Menschen entwickeln für ihr Verhalten ein individuelles Bewusstsein für richtiges oder falsches Handeln im gegenseitigen Umgang, das sich bei kritischer Betrachtung in der Gemeinschaft oft nicht konsensfähig erweist und zu Konflikten führt.

Diesem gesellschaftlichen Konfliktpotential versucht man seit Bestehen der Menschheit zu begegnen, indem Handlungsmaßstäbe von wie auch immer Autorisierten verbalisiert und in zunehmendem Maße als Regelungen und Ordnungen schriftlich fixiert und als allgemeingültiges Recht erklärt werden. Dabei weichen aus vielerlei Gründen sowohl Handlungsmaßstäbe als auch Sanktionsregelungen örtlich und zeitlich teilweise erheblich voneinander ab; insoweit kann man davon ausgehen, dass es kein ewig gleichbleibendes Recht gibt und dass das Recht einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Dennoch ist jedes Mitglied der Gesellschaft an die jeweils bestehende Rechtsordnung gebunden.



Albert Anker: Dorfschule von 1848

Illustration: Reproduktion mit freundlicher Genehmigung der Novartis AG, Basel

1 <http://de.wikipedia.org/wiki/Recht> (22.02.2021)

Die systematische Erfassung aller Lebensbereiche durch möglichst umfassende und demokratisch legitimierte Rechtsstrukturen hat auch in Deutschland die Schulen erst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts erreicht. Historisch gewachsene, ministerielle Erlasssammlungen und Gewohnheitsrecht wurden von Gesetzen und Verordnungen abgelöst.

Die Gesamtheit aller Rechtsregelungen im Schulbereich bezeichnet man als Schulrecht. Darin sind insbesondere Rechte und Pflichten der Schüler, Eltern, Lehrer, Schulaufsicht und der Schulträger geregelt.

Bezogen auf den Ausgangsfall finden wir auszugsweise folgende Regelungen:

Art. 56 BayEUG

(4) Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte...

§ 2 LDO

(1) Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schüler. Sie trägt die Verantwortung für die Schule mit.

Art. 2 BayEUG

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, ... zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,

Art. 86 BayEUG

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden... Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden... Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis ...

§ 21 LDO

(1) Die Klassenkonferenz hat ... auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an die Schüler abzustimmen.

§ 24 LDO

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt insbesondere folgende Befugnisse wahr:
– Vorstand der Behörde ...

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sorgen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Dienststellung in Erfüllung der ihnen ... zugewiesenen Aufgaben dafür, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schule erfüllt, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt, die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die jeweilige Schulordnung und die Dienstordnung beachtet werden.

Daneben sind selbstverständlich andere Rechte wie u.a. das Recht auf körperliche Unverehrtheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiterhin zu beachten.

Vielfach stößt man im Schulalltag im Umgang mit dem Regelwerk an Grenzen, da einerseits die Vielfalt der Verhaltensformen nicht mehr im Detail regelbar ist, andererseits das Regelwerk selbst die Beurteilung des Falles und die entsprechende Entscheidung von einem Werturteil abhängig macht. Hier gilt es, Maßstäbe anzusetzen, die bei den Beteiligten auf ein größtmögliches Verstehen und Akzeptieren stoßen: Angemessenheit, Berücksichtigung der besonderen Umstände, Gleichbehandlung in gleichen Fällen, Ausgewogenheit, Sinnhaftigkeit, u.a.. Solche Wertmaßstäbe dürfen nicht der Unerfahrenheit, Willkür oder einer zufälligen Auffassung der verantwortlichen Personen überlassen bleiben und unterliegen der Aufsicht von Dienstvorgesetzten.

In **Fall 1.1** verstößt der »strenge« Lehrer gegen den in Art. 86 BayEUG geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er unbegründetes wiederholtes Zusätzlichkommen ebenso ahndet wie ein begründetes einmaliges. Daneben wird zu prüfen sein, ob andere Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall ausreichend gewesen wären.

Der »milde« Lehrer missachtet das Recht der pflichtbewussten Schüler auf einen störungsfreien Unterricht sowie die pädagogische Verantwortung für Erziehung und Unterricht.

Der Schulleiter orientiert sich daran, inwieweit durch das Verhalten beider Lehrkräfte der Unterricht beeinträchtigt wird und Schul- und Dienstordnungen beachtet werden. Außerdem achtet er auf eine notwendige Abstimmung der Arbeit der Lehrkräfte untereinander. Gegebenenfalls macht er die Angelegenheit zum Thema einer Klassen- oder Lehrerkonferenz. Wenn unterschiedliche Wertmaßstäbe der Lehrkräfte eine breite ordnungsgemäße Erfüllung des Schulauftrags gefährden, wird eine gemeinsam erstellte Leitlinie weiterhelfen.

1.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen

Fall 1.2

Der Schüler Marc der 9. Klasse einer Wirtschaftsschule ist verärgert, weil seine Mitschülerin Rita sich geweigert hatte, ihn vor dem Unterricht die Hausaufgabe abschreiben zu lassen. In der Pause bedrängen Marc und seine Freunde Rita und beleidigen sie grob und sexistisch.

Der Schulleiter, dem der Vorfall berichtet wurde, bat den Klassenlehrer, geeignete Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Dieser lehnt die Bitte ab mit der Begründung, er sei für die Vermittlung von Bildung zuständig. Erziehung sei alleinige Angelegenheit der Eltern.

- Wie beurteilen Sie diese Haltung aus rechtlicher Sicht?

Die Erziehung von Kindern ist eine natürliche Aufgabe der Eltern. Das bedeutet in freiheitlich orientierten Gesellschaften sowohl ein prioritäres Recht der Eltern als auch die verantwortungsvolle Verpflichtung gegenüber dem eigenen Kind.

Dazu gehört es auch, das Kind individuell zu stärken und als Glied der Gemeinschaft zu sozialisieren, um ihm für die Zukunft alle Chancen der Anerkennung und Selbstverwirklichung zu eröffnen.

Entsprechend regelt das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.«

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dass Eltern auch tatsächlich ihre Erziehungsverpflichtung einerseits zum Wohl und zum Schutz der Kinder, aber auch zum Wohl der Gesellschaft erfüllen. Die Kontrollfunktion übertrug das Grundgesetz auf die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

Durch unzureichende Erziehung entstandene soziale Fehlentwicklungen werden staatlichen Organen durch auffälliges Verhalten in der Öffentlichkeit angezeigt; überwiegend zeigen sich allerdings altersbedingt Reife und Sozialisierungsgrad in Kindergärten und Schulen. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Schulen, Eltern die Erziehung abzunehmen. Allenfalls erhalten Eltern Erziehungshilfen durch Mitteilungen der Schulen über notwendige Ordnungsmaßnahmen bzw. über den Leistungsstand sowie bei Elternsprechtagen.

Art. 126 BV

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

Den Schulen wurde jedoch in Art. 131 BV sowie im BayEUG ein ausdrücklicher Bildungs- und Erziehungsauftrag gegeben, gleichzeitig aber auf das verfassungsmäßige Erziehungsrecht der Eltern hingewiesen.

Art. 1 BayEUG

(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerrinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Das gesamte Schulwesen wurde verfassungsrechtlich unter Aufsicht des Staates gestellt (Art. 7 GG, Art. 130 BV). Die Schulaufsicht ist Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, das für die Verwirklichung bildungspolitischer und pädagogischer Vorgaben in der Schulpraxis zuständig ist. Die Wahrnehmung der Aufgabe wird z. T. auf schulische Mittelbehörden übertragen. Die Lehrkräfte setzen die pädagogischen und bildungspolitischen Vorgaben an den Schulen um. Die Verantwortung trägt dafür der Schulleiter im Rahmen seiner Dienstaufsicht.

§ 2 LDO

(1) Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schüler. Sie trägt die Verantwortung für die Schule mit.

(2) Die Lehrkraft hat den in der Verfassung und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten. Sie muss die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln...

Die pädagogische Verantwortung beschränkt sich demzufolge nicht auf die Vermittlung von Wissen und Können.

Gleichrangig ist die Bildung von Geist, Körper, Herz und Charakter. Die Tatsache, dass dazu Lehrpläne keine oder weniger detaillierte Angaben darüber machen als für Wissen und Können, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beachtung dieser Ziele, ist aber häufig Grund für deren Vernachlässigung.

Bildungs-objekte	Komponenten	Ziel
Geist	Logik, Denken in Zusammenhängen, in anderen Dimensionen	Ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung
Körper	Gesundheit, Wirkung der körperlichen Präsenz	
Herz	Umgang mit Gefühlen, Sympathien, Freundschaften	
Charakter	Bildung von Tugenden, Ehrbarkeit, moralische Grundsätze	

Einen besonderen Stellenwert erhalten die obersten Bildungsziele

- Ehrfurcht vor Gott,
- Achtung vor religiöser Überzeugung,
- Achtung vor der Würde des Menschen und
- Achtung vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- Selbstbeherrschung,
- Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit,
- Hilfsbereitschaft,
- Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und
- Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt.

Hier geht es darum, den Schülern deutlich zu machen, wie wichtig ein aufgeschlossener, respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Mensch und Natur für ein gedeihliches Zusammenleben und damit auch für ihn selbst bzw. seine persönliche Entwicklung ist. Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne betrifft tief in der abendländischen Tradition verwurzelte »Werte wie Erkenntnisgewinn oder Objektivität in der Darstellung von Sachverhalten, Tugenden wie Gerechtigkeit, Fairness und Toleranz, ästhetische Qualitäten wie Harmonie oder Ausdrucks Kraft, ... können aber auch heute als erstrebbares Ideale dargestellt werden«.¹

Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen. Hier geht es um die Erkenntnis, dass im vertrauten, nahen und überschaubaren Umfeld eine Quelle der Kraft für die Bewältigung fremder, globaler Herausforderung liegt, ohne dass ein übertriebener Nationalgedanke die wiedergewonnene Völkerverständigung und deren Vorzüge in Frage stellt.

1 Vgl. Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, 2001, BayEUG-Kommentar, S. 6

Je nach Fach, Inhalt oder Ereignis sind solche Bildungsziele sinnvoll, stetig und nachhaltig zu integrieren, um den geforderten Beitrag zu einer zunehmenden Vervollkommnung der Persönlichkeit der Schüler zu erbringen. Wichtig ist, dass sich bietende Gelegenheiten und geeignete Anlässe konstruktiv und zielorientiert genutzt werden und dass die Selbstdarstellung der Lehrkraft glaubhaft und dauerhaft den zu vermittelnden Wertmaßstäben entspricht.

Die Argumentation, mit der der Lehrer im **Fall 1.2** die Bitte zur Durchführung von Erziehungsmaßnahmen ablehnt, ist falsch und entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Er vertritt die Auffassung, sein Bildungsauftrag beschränkt sich auf Wissen und Können. Sein Bildungsauftrag geht gemäß Art. 1 BayEUG i.V. mit § 2 LDO darüber hinaus. Demgemäß hat der Lehrer zum gegebenen Anlass im einzelnen Bildungsziele wie die Achtung vor der Würde des Menschen, die Gleichberechtigung, Selbstbeherrschung aufzugreifen. Wegen des Fehlverhaltens und auch in Bezug auf die fehlende Hausaufgabe muss die Lehrkraft eine angemessene und möglichst nachhaltige Erziehungsmaßnahme ergreifen, die mindestens aus einer überzeugenden Darlegung die Grundsätze konstruktiven Sozialverhaltens und der Bedeutung einer sorgfältigen Erledigung von Aufgaben besteht.

1.3 Recht auf eine der Begabung entsprechende Bildung

Während die Gesellschaft Bildung lange Zeit als individuelles Anliegen den zufälligen Möglichkeiten des Einzelnen überließ, erobt Wilhelm von Humboldt schon Mitte des 19. Jahrh. die Forderung nach einer systematischen Förderung des Bildungspotentials aller. Jedem sollte Bildung zugänglich gemacht werden und jeder nach seinen Fähigkeiten und gesellschaftlichen Anforderungen gefördert werden.

Diesem Grundsatz versucht man auch heute gerecht zu werden. Sowohl in Art. 128 BV als auch in Art. 56 Abs. 1 BayEUG finden wir entsprechende verpflichtende Vorgaben.

Wesentliches Ziel ist es, möglichst allen jungen Menschen grundsätzlich den Zugang zu einer Ausbildung zuzusichern, die ihren »erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung« entspricht.

Die wirtschaftliche Situation der Schüler bzw. deren Eltern sollen keinen Einfluss auf die potentielle Bildungsentscheidung haben. Deshalb wird in Bayern an öffentlichen Schulen kein Schulgeld erhoben (Art. 23 BaySchFG) und es besteht grundsätzlich Lernmittelfreiheit (Art. 21 BaySchFG).

Dementsprechend haben Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte das Recht, im bayerischen gegliederten Schulsystem Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen, soweit Eignung und Leistung dies zulassen (Art. 44 Abs. 1 BayEUG). Die Feststellung des schulischen Leistungsbildes erfolgt im Rahmen schulartbezogener Übertrittsverfahren. Zur möglichst passgenauen Bildungswegentscheidung stehen an allen Schularten qualifizierte Schulberater zur Verfügung.

Art. 56 BayEUG

... Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten...



Alexander von Humboldt
1769-1859

© Ullstein-Bild – Heritage Images The Print Collector

Übertritt und Schulwechsel in Bayern: So geht die Schulkarriere weiter

Alles zum Übertritt von der Grundschule an die weiterführenden Schulen, alle Regelungen zu Übertritten an andere Schulen und Hinweise zum Schulwechsel über Ländergrenzen

Die erste Schulwahl nach der Grundschule bedeutet keine abschließende Entscheidung über die schulische Laufbahn des Kindes. Das bayerische Schulsystem eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler einen individuellen Bildungsweg. Im Laufe eines Schullebens können sich Leistungen von Kindern und Jugendlichen ändern. Jeder Schüler erhält deshalb regelmäßig die Möglichkeit, seinen Bildungsweg neuen Gegebenheiten und Zielen anzupassen. Dies vermeidet Unter- oder Überforderung und macht den Schulerfolg wahrscheinlich. Alle Schulen in Bayern bieten mehrere Möglichkeiten, um Schulabschlüsse zu erreichen. Grundsätzlich gilt: Mit jedem erreichten Abschluss steht der Weg zum nächsthöheren schulischen Ziel offen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit ermöglicht jede weiterführende Schule den mittleren Schulabschluss.

<https://www.km.bayern.de/umzug> (22.02.2021)

Wiederholung – Vertiefung

1. Im Schulalltag haben die Beteiligten eine Fülle von Rechtsvorschriften zu beachten. Nennen Sie Gründe für eine Verschlankung bzw. einer Ausweitung der Vorschriften.
2. Der Gesetzgeber verpflichtet die Lehrkräfte zur Umsetzung allgemeiner Bildungs- und Erziehungsziele. Wie sollte nach Ihrer Auffassung die Lehrkraft darauf vorbereitet werden?
3. Nehmen Sie Stellung zur Gleichheit der Bildungschancen in Bayern.
4. Suchen Sie im Lehrplan Ihrer Unterrichtsfächer Themen, die eine Verknüpfung mit den obersten Bildungszielen ermöglichen.
5. In welchen Unterrichtssituationen des Schulalltags könnten die obersten Bildungsziele besondere Bedeutung erlangen?

2 Rechtsquellen im Schulrecht

Fall 2.1

Patrick ist Schüler der 9. Klasse eines staatlichen Gymnasiums. Wegen ständiger Unterrichtsstörungen durch undisziplinierte Kommunikation mit einigen seiner Klassenkameraden, wurde er nach wiederholten Mahnungen und nach Androhung der Maßnahme in eine Parallelklasse versetzt.

Nach drei Wochen fasst Patrick den Mut, die Veränderung seinen Eltern mitzuteilen. Der Vater hält die Maßnahme für überzogen und sucht in der Schulordnung für Gymnasien vergeblich nach einer einschlägigen Rechtsvorschrift.

- Liegt hier gegebenenfalls eine Regelungslücke vor?

2.1 Normenhierarchie im Schulrecht

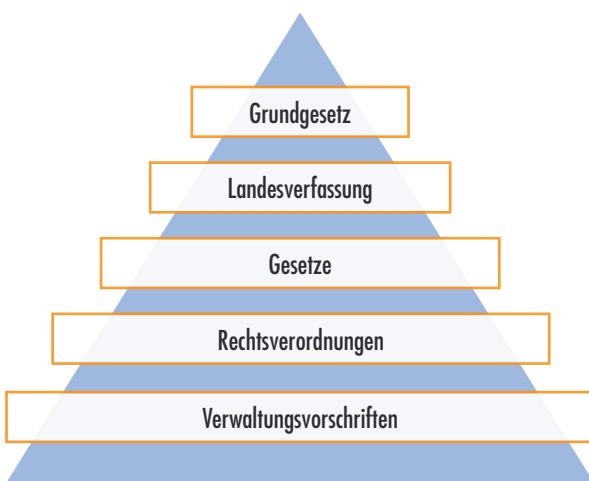
Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht auf der obersten Stufe aller in unserem Land geltenden Rechtsnormen. Es enthält die Festlegung der grundlegenden Wertentscheidungen (Grundrechte) und des staatlichen Ordnungssystems (Institutionen, Gesetzgebung). Daneben haben sich die Bundesländer eigene Verfassungen gegeben, die gegenüber dem Grundgesetz nachrangig sind (Art. 31 GG). Für ihr eigenes Rechtssystem haben sie bindenden Charakter.

Alle erlassenen Rechtsnormen müssen den Bestimmungen der Verfassungen entsprechen; im Zweifel wird das Verfassungsgericht in Anspruch genommen. Dazu gehört auch die in bestimmter Weise notwendige demokratische Legitimation.



Urteilsverkündung beim Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)

© dpa



Rechtssetzungen über wesentliche Entscheidungen sind als Gesetze von den Parlamenten selbst zu erlassen. Diese sogenannte »Wesentlichkeitstheorie« stellt die geltende Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes dar. Wesentliche Fragen sind in diesem Zusammenhang solche, die »für die Ausübung der Grundrechte« wesentlich sind.

Ein Gesetz kann zuständige Exekutivorgane (Ministerien) ermächtigen, Rechtsverordnungen zu erlassen, die ebenso wie Gesetze Rechte und Pflichten ge-

genüber jedermann begründen. Das jeweilige Verordnungsermächtigungsgesetz muss allerdings Inhalt der Verordnung, deren Zweck und ihr Ausmaß hinreichend bestimmen.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung der Behörden werden im Rahmen bestehender Gesetze ohne besondere Ermächtigung und Zweckbestimmung Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind keine auf den Bürger unmittelbar wirkenden Rechtsnormen, können aber im konkreten Einzelfall in der Ausgestaltung eines konkreten Verwaltungsaktes oder durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes auch Außenwirkung entfalten. Die von der Verfassung geforderte demokratische Legitimation ergibt sich daraus, dass die maßgeblichen Exekutivorgane nach rechtsstaatlichen Grundsätzen installiert sind. Dennoch ist es wichtig, der Verwaltung einen gewissen Spielraum zur Regelung von Details einzuräumen, weil ein Gesetz nicht alle denkbaren Fälle regeln kann. Die Bezeichnungen solcher Vorschriften reichen von allgemeinen Begriffen wie Anordnung, Dienstanweisung, Erlass, Richtlinie, Durchführungshinweise bis hin zu speziellen Bezeichnungen wie Lehrerdienstordnung oder Ferienordnung (Kultusministerielle Bekanntmachungen).

In Bezug auf Rechtsnormen für Schulen bestimmen sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung des Freistaates Bayern, dass das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht. Deshalb erfolgt die rechtsverbindliche Regelung des Schulsystems durch staatliche Organe im Rahmen des Öffentlichen Rechts. Im Besonderen betrifft dies die Rechte und Pflichten aller am öffentlichen Schulprozess Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, Schulaufsicht). Privatrechtliche Elemente finden wir in Privatschulen zwischen Schulen und Schülern (Eltern) und bei Lehrkräften, die nicht als Beamte beschäftigt werden.

Im Rahmen der hierarchischen Rechtsstruktur und des verbindlichen »Wesentlichkeitsprinzips« werden für den Schulbereich per Gesetz Entscheidungen erlassen, die grundrechtlich relevant und damit als wesentlich betrachtet werden.

Als wesentlich eingestuft werden, z.B.:	Gesetz
Bildungs- und Erziehungsziele	Art. 1 BayEUG
Gliederung des Schulwesens	Art. 6 BayEUG
Pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte	Art. 59 BayEUG
Erziehungmaßnahmen – Ordnungsmaßnahmen	Art. 86 BayEUG
Lernmittelfreiheit	Art. 21 BaySchFG
Schulgeldfreiheit	Art. 23 BaySchFG
Kostenfreiheit des Schulwegs	SchKfrG

Aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen wird durch das Kultusministerium eine Reihe von differenzierten Rechtsverordnungen erlassen. So ermöglicht Art. 45 Abs. 2 Satz 4 BayEUG z. B. die Festlegung der Unterrichtsfächer, der wöchentlichen Unterrichtsstunden usw. auf dem Verordnungsweg. Alle Schulordnungen in Bayern (BaySchO, GrSO, MSO, RSO, GSO, BSO, FOBOSO usw.) sind gemäß Art. 89 BayEUG Rechtsverordnungen. Sie enthalten eine Vielzahl wesentlicher Bestimmungen, die im Sinn des BayEUG für die jeweilige Schularbeit dauerhaft Allgemeingültigkeit besitzen sollen.

Eher kurzfristiger Regelungsbedarf wird seitens der vorgesetzten Dienstbehörden z. B. durch kultusministerielle Schreiben (KMS), Regierungsschreiben (RS), Durchführungsrichtlinien, Dienstanweisungen oder Bekanntmachungen (KMBek) abgedeckt. Verwaltungsvorschriften wenden sich in erster Linie an Schulleiter und Lehrkräfte zur einheitlichen Rechtsanwendung, können in bestimmten Fällen aber auch Auswirkungen auf Schüler haben.

Beispiel:**Durchführungshinweise zu Schülerfahrten**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208

2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

... Die Entscheidung trifft ... die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats ... sind zu beachten. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ... bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

Schülerinnen und Schüler, die... nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.

Die Versetzung eines Schülers in eine Parallelklasse als Ordnungsmaßnahme im **Fall 2.1** gilt aus verfassungsrechtlicher Sicht als eine »wesentliche Entscheidung« und bedarf einer Regelung in Form eines Gesetzes. Dem wurde durch Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Rechnung getragen.

Wiederholung – Vertiefung

1. Die Eltern einer islamischen Schülerin bestehen auf einer Befreiung vom Schwimmunterricht mit der Begründung, der Koran schließe die Teilnahme am Schwimmunterricht aus.
 - a) Welche Rechtsquellen kommen für die Lösung des Falles in Frage? (Begründung)
 - b) Welche Gründe sprechen für bzw. gegen eine Befreiung vom Schwimmunterricht?
2. Warum erzeugen Verwaltungsvorschriften Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit?
3. Suchen Sie in der jeweiligen Schulordnung Ihrer Schulart die Ermächtigung für den Erlass dieser Schulordnung durch Rechtsverordnung.
4. Zur Durchsetzung der Schulpflicht können Schüler/-innen zwangsweise der Schule zugeführt werden (Art. 118 Abs. 1 BayEUG).
 - a) Warum kann diese Regelung nicht in einer Schulordnung getroffen werden (Art. 19 Abs. 1 GG)?
 - b) Diskutieren Sie inhaltlich diese Grundrechtseinschränkung und finden überdies die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Grundrechts im BayEUG.
5. Warum finden sich in der Normenhierarchie des Schulrechts keine spezialgesetzlichen Regelungen bzw. Rechtsverordnungen auf der Ebene des Bundes?
6. Lesen Sie Art. 7 Abs. 4 BayEUG. Diskutieren Sie die Regelung vor dem Hintergrund einer möglichen Normenkollision mit dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung.
7. Welche Bedeutung haben Verwaltungsvorschriften bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu schulrechtlichen Streitigkeiten? Lesen Sie hierzu Art. 97 Abs. 1 GG.